

# Marktordnung und Teilnahmebedingungen Marktplatz mit Flair – Mettlach



Diese Marktordnung und Teilnahmebedingungen dienen der ordnungsgemäßen Durchführung der Märkte und Veranstaltungen auf dem Marktplatz mit Flair in Mettlach und sind im Sinne "Allgemeiner Geschäftsbedingungen" wesentlicher Bestandteil zur Teilnahme an den Märkten und Veranstaltungen der Saarschleife Touristik GmbH & Co. KG - Marktplatz mit Flair, im nachfolgenden Veranstalter genannt, und den Markthändlern/-beschickern und Teilnehmern, im nachfolgenden Teilnehmer genannt.

Die Märkte und Veranstaltungen auf dem Marktplatz mit Flair sollen wesentlich zur Attraktivität des Marktplatzes und der Fußgängerzone Mettlach beitragen. Die Besucher der Märkte und Veranstaltungen sollen ein Einkaufserlebnis mit vielfältigen Angeboten und kundenfreundlichem Service erwarten. Dabei ist uns eine hervorragende Bewerbung der einzelnen Veranstaltungen durch die unterschiedlichsten Medien genauso wichtig, wie der faire und respektvolle Umgang mit und zwischen den einzelnen Teilnehmern.

## 1. Marktplatz mit Flair, Mettlach

- 1.1 Die Saarschleife Touristik GmbH & Co. KG betreibt Märkte und Veranstaltungen auf dem Marktplatz mit Flair in Mettlach.
- 1.2 Die Marktordnung und Teilnahmebedingungen bestimmen die Ordnung, das Teilnahmerecht und das Verhalten auf dem Marktplatz in Mettlach.
- 1.3 Die Marktordnung und Teilnahmebedingungen sind wesentlicher Bestandteil zur Teilnahme an den Märkten und Veranstaltungen. Die Teilnehmer erkennen die Marktordnung und Teilnahmebedingungen durch die Unterschrift auf der Platzbewerbung bzw. durch Bezahlen des Standgeldes an.

## 2. Marktzulassung, Marktzeiten

- 2.1 Platzbewerbungen, die nicht vollständig oder nicht leserlich ausgefüllt sind, können nicht bearbeitet werden.
- 2.2 Plätze unter 3 m werden nicht vergeben.
- 2.3 Ein Rechtsanspruch auf eine Platzzusage oder einen bestimmten Platz besteht nicht.
- 2.4 Die Marktzeiten sind für alle Teilnehmer der Märkte und Veranstaltungen bindend. Die Marktstände müssen bis zum Ende der Marktzeit verkaufsbereit sein. Vorheriger Abbau ist nur nach Genehmigung der Marktaufsicht erlaubt.

## 3. Marktaufsicht

- 3.1 Der Veranstalter bestellt zur Ausübung der Aufsicht eine/n Beauftragte/n (Marktaufsicht). Dies ist in der Regel Frau Doris Gerz. Die Marktaufsicht trifft die erforderlichen Maßnahmen und Anordnungen für den Marktverkehr. Den Anordnungen der Marktaufsicht ist unverzüglich Folge zu leisten, unbeschadet späterer Einwendungen.
- 3.2 Die Marktaufsicht hat insbesondere die Befugnis:
  - a) Teilnehmer zum Markt zuzulassen
  - b) den Standplatz zuzuweisen
  - c) alle Maßnahmen des Hausrechts vorzunehmen
  - d) den Standplatz zu betreten
  - e) Verkaufseinrichtungen zu besichtigen
  - f) Teilnehmer und deren Hilfspersonen zu befragen und Auskunft zur Person und zum Geschäftsbetrieb zu verlangen
  - g) das Standgeld gegen Quittung zu kassieren
  - h) die Kautions gegen Quittung zu kassieren und bei ordnungsgemäßem Verhalten gegen Rückgabe der Quittung wieder auszuzahlen bzw. bei Zuwiderhandlungen einzubehalten
  - i) aus sachlich gerechtfertigtem Grund im Einzelfall den Zutritt je nach den Umständen, befristet, unbefristet oder räumlich begrenzt zu untersagen. Ein sachlich gerechtfertigter Grund liegt insbesondere vor, wenn gegen diese Marktordnung und Teilnahmebedingungen in grober Weise oder wiederholt verstoßen wird, ferner wenn die öffentliche Sicherheit und Ordnung sowie der Marktbetrieb gestört oder beeinträchtigt wird oder wenn der zur Verfügung stehende Platz nicht ausreicht.

#### **4. Verkaufseinrichtungen**

- 4.1** Als Verkaufseinrichtungen werden Verkaufswagen, Verkaufsanhänger und Verkaufsstände zugelassen, die sich im Interesse des Gesamteindrucks des Marktes in einem optisch ansprechenden Zustand befinden müssen. Die Verkaufseinrichtungen für Lebensmittel müssen den lebensmittelrechtlichen und sicherheitstechnischen Bestimmungen entsprechen.
- 4.2** Verkaufseinrichtungen dürfen die Markt- und Straßenflächen nicht beschädigen. Sie dürfen nicht an der Marktplatzoberfläche, an baulichen Anlagen der Marktfläche, an Bäumen, Sträuchern und deren Schutzvorrichtungen sowie an Verkehrs-, Energie-, Telefon- oder ähnlichen Einrichtungen befestigt werden.
- 4.3** Die Abmessungen einschl. aller Überstände sollen in der in der Tiefe 3 m nicht überschreiten. Sie dürfen nicht höher als 3 m sein. Vordächer müssen so gestaltet sein, dass keine Gefahr für den Marktverkehr besteht. Sie müssen eine lichte Höhe von 2,10 m über der Marktplatzoberfläche haben. Kisten dürfen nicht höher als 1,40 m gestapelt werden.
- 4.4** Der Teilnehmer hat an seiner Verkaufseinrichtung gut sichtbar seinen Vor- und Familiennamen und seine Anschrift anzubringen. Händler, die eine Firma führen, haben den Firmennamen zusätzlich zu nennen.
- 4.5** Werbung außerhalb des eigenen Verkaufsbereichs ist nur mit Zustimmung des Veranstalters zulässig.
- 4.6** Fahrzeuge, sonstige Anhänger und sonstige Betriebsgegenstände dürfen während der Marktzeit innerhalb des Marktgeländes nur mit Erlaubnis der Marktaufsicht abgestellt werden.

#### **5. Auf- und Abbau, Parkplatz**

- 5.1** Der Aufbau beginnt 2 Stunden vor Marktbeginn, vorher ist die Zufahrt zum Marktplatz untersagt! Waren, Verkaufseinrichtungen und sonstige Betriebsgegenstände dürfen frühestens zwei Stunden vor Beginn der Verkaufszeit angefahren, ausgepackt oder aufgestellt werden. Der Verkaufsstand muss zum Marktbeginn verkaufsbereit sein.
- 5.2** Für den Fall, dass bis 1 Stunde vor Marktbeginn noch kein Aufbau sichtbar erfolgt ist, behält sich der Veranstalter bzw. die Marktaufsicht eine anderweitige Platzvergabe vor.
- 5.3** Mit dem Abbau der Verkaufseinrichtungen oder mit der Einstellung der Verkaufsaktivitäten darf nicht vor Ende der Marktzeit begonnen werden, soweit nicht besondere Umstände (z.B. extreme Wetterbedingungen) ein Ausnahme rechtfertigen und der Abbau ausdrücklich von der Marktaufsicht erlaubt wird.
- 5.4** Die Verkaufseinrichtungen, Betriebsgegenstände und Waren müssen spätestens zwei Stunden nach Beendigung der Marktzeit vollständig von der Marktfläche entfernt sein.
- 5.5** Zufahrten und Rettungswege sind jederzeit freizuhalten!
- 5.6** Sollte ein Parkplatz auf dem Marktplatz genehmigt sein, darf die Gesamtlänge des Fahrzeuges die Länge des Verkaufsstandes nicht überschreiten.
- 5.7** Ein Anspruch auf einen Parkplatz auf dem Marktplatz besteht nicht! Die Fahrzeuge müssen zu Marktbeginn vom Marktplatz entfernt sein. Zum Be- und Entladen beim Auf- oder Abbau können die Fahrzeuge zum Standplatz fahren.

#### **6. Warenverkehr**

- 6.1** Auf dem Markt dürfen Waren entsprechend der Marktbeschreibung angeboten werden und müssen dem Angebots- und Branchenmix des Marktes entsprechen.
- 6.2** Im Zweifelsfall entscheidet die Marktaufsicht vor Ort, ob Waren auf dem Markt angeboten werden dürfen.
- 6.3** Lebensmittel dürfen nur nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen und in gesundheitlich unbedenklichem Zustand auf den Markt gebracht, müssen vor Verunreinigungen und Verderb geschützt und dürfen nur so ausgelegt werden, dass eine Berührung der Waren mit dem Erdboden ausgeschlossen ist. Sie dürfen nur mit hygienisch einwandfreien Geräten gewogen und zerteilt und in gesundheitlich einwandfreiem Material verpackt werden. Weitergehende Vorschriften bleiben unberührt.
- 6.4** Der Handel mit lebenden Tieren (auch Kleintieren) ist untersagt. Ausdrücklich verboten sind weiterhin Waffen gemäß des Bundeswaffengesetzes, Fehlerwaren, Plagiatwaren (Markenfälschungen), Medikamente, Medien mit der Freigabe ab 18 Jahren, Pornografie, jugendgefährdende Schriften, Videos, DVD's, CD's oder andere Datenträger, Raubkopien, indizierte Medien, rassistische und/oder nationalsozialistische Waren und Symbole!
- 6.5** Das Warenangebot ist in der Platzbewerbung genau zu nennen, die Waren können durch den Veranstalter beschränkt werden.

#### **7. Verkaufsordnung**

- 7.1** Der Teilnehmer hat rechtzeitig zum Marktbeginn verkaufsbereit zu sein, damit ein geschlossenes und attraktives Gesamtbild des Marktes gegeben ist.
- 7.2** Der Teilnehmer hat seine Verkaufseinrichtungen in sauberem und gepflegtem Zustand zu halten.
- 7.3** Kein Teilnehmer darf einen anderen Teilnehmer in seinen Verkaufsverhandlungen mit Kunden stören.

Marktplatz mit Flair  
Saarschleife Touristik GmbH & Co. KG  
Rathaus Mettlach  
Postfach 1220  
66689 Mettlach



[www.Marktplatz.Mettlach.de](http://www.Marktplatz.Mettlach.de)

Ihre Ansprechpartnerin: Doris Gerz  
Telefon +49 (0) 6864 8351  
Fax +49 (0) 6864 8329  
Mobil +49 171 148 45 40  
Mail: [Marktplatz@mettlach.de](mailto:Marktplatz@mettlach.de)

7.4 Ausrufen oder lautes Anpreisen der Waren mit Hilfe von technischen Hilfsmitteln ist untersagt.

7.5 Das Feilbieten von Waren hat vom zugewiesenen Standplatz aus zu erfolgen.

## 8. Teilnahmeberechtigung

8.1 Der Veranstalter wählt die Teilnehmer unter den Bewerbern insbesondere nach der zeitlichen Reihenfolge des Eingangs der Platzbewerbung, der angebotenen Warenart und der regelmäßigen Teilnahme des Teilnehmers während des ganzen Jahres aus. Es ist nicht ausgeschlossen, dass nicht alle Bewerberinnen und Bewerber berücksichtigt werden können.

8.2 Der Veranstalter hat das Recht, den Markt auf bestimmte Anbieter und Waren aus sachlich gerechtfertigten Gründen zu beschränken. Dies ist insbesondere gegeben, wenn:

- a) der zur Verfügung stehende Platz vollständig belegt ist
- b) der Teilnehmer eine Warenart anbieten will, die bereits ausreichend auf dem Markt vertreten ist
- c) ein Verstoß des Teilnehmers gegen die Marktordnung und Teilnahmebedingungen in der Vergangenheit zur Kündigung an der Teilnahme geführt hat
- d) dem Teilnehmer von der zuständigen Behörde die Ausübung des Gewerbes wegen gewerberechtlicher Unzuverlässigkeit untersagt wurde.

## 9. Standplatz

9.1 Die Standplätze werden ausschließlich von der Marktaufsicht am Markttag zugewiesen. Es besteht kein Anspruch auf Zuweisung oder Behalten eines bestimmten Standplatzes. Der zugewiesene Standplatz darf ohne Zustimmung der Marktaufsicht nicht vergrößert oder getauscht werden.

9.2 Wird ein zugewiesener Standplatz bis 1 Stunde vor Marktbeginn nicht eingenommen und genutzt, besteht kein Anspruch des Teilnehmers auf Zulassung für diesen Markttag. In diesem Fall kann die Marktaufsicht anderweitig über diesen Standplatz verfügen. Unabhängig davon ist das Entgelt für diesen Markttag vom Teilnehmer zu entrichten.

9.3 Ein Rechtsanspruch auf eine Platzzusage oder einen bestimmten Platz besteht nicht.

## 10. Standgeld, Kautions

10.1 Die Benutzung der Marktfläche ist für die Teilnehmer entgeltspflichtig.

10.2 Das Entgelt für Teilnehmer ist am jeweiligen Markttag zu entrichten.

10.4 Es wird bei jeder Veranstaltung eine Kautions in Höhe von 20 € pro Teilnehmer im Voraus erhoben, welche beim Verlassen des sauberen Standplatzes am **Marktende** zurückerstattet wird.

Im Interesse aller Teilnehmer und Besucher ist der Stand bis zum Ende des Marktes verkaufsbereit zu halten. **Die Kautions wird deshalb nur am Marktende zurückerstattet, wer vorzeitig abbaut hat keinen Anspruch auf die Rückzahlung der Kautions.**

Wetterbedingter Abbruch des Marktes ist in Absprache mit der Marktaufsicht möglich. Die Kautions wird in diesem Fall nach Abbruch (= Marktende) zurückerstattet.

Die Kautions wird ausschließlich an denjenigen Teilnehmer zurückerstattet, der sie auch gezahlt hat. Eine Auszahlung an andere erfolgt nicht.

## 11. Sauberkeit, Reinigung und Entsorgung

11.1 Die Marktfläche darf nicht verunreinigt werden. Abfälle dürfen nicht auf den Markt gebracht werden.

11.2 Die Händler sind verpflichtet, anfallendes Verpackungsmaterial und Abfälle selbst zu entsorgen. Sie haben dafür zu sorgen, dass Papier und anderes leichtes Material nicht verweht werden kann.

11.3 Der Teilnehmer ist verpflichtet:

- a) seinen Standplatz sowie die angrenzenden Gangflächen während der Benutzungszeit sauber zu halten
- b) Abwässer in die dafür bestimmten Abläufe der Kanalisation zu leiten.
- c) fetthaltige oder geruchsintensive Abwässer sind von dem Teilnehmer in geeignete Behälter zu füllen und nach Marktende mitzunehmen

11.4 Nach Abräumen aller Waren, Verkaufseinrichtungen und sonstiger Betriebsgegenstände ist der Standplatz und die umgebende Gangfläche vom Händler besenrein zu hinterlassen, da sonst die Kautions nicht zurückgezahlt wird.

## 12. Verhalten auf dem Markt

12.1 Alle zugelassenen Teilnehmer und Marktbesucher haben die Bestimmungen dieser Marktordnung und Teilnahmebedingungen sowie die Anordnungen der Marktaufsicht zu beachten.

12.2 Es sind die gesetzlichen, arbeitsrechtlichen und gewerberechtlichen Vorschriften zu beachten.

Marktplatz mit Flair  
Saarschleife Touristik GmbH & Co. KG  
Rathaus Mettlach  
Postfach 1220  
66689 Mettlach



www.Marktplatz.Mettlach.de

Seite 3 von 5

Ihre Ansprechpartnerin: Doris Gerz  
Telefon +49 (0) 6864 8351  
Fax +49 (0) 6864 8329  
Mobil +49 171 148 45 40  
Mail: Marktplatz@mettlach.de

**12.3** Die Teilnehmer haben die allgemein geltenden Vorschriften, insbesondere die Gewerbeordnung, die Preisangabenverordnung und das Lebensmittel-, Hygiene- und Baurecht zu beachten. Sie sind für die Einhaltung allein verantwortlich.

**12.4** Jeder hat sein Verhalten auf dem Marktplatz und den Zustand seiner Verkaufseinrichtungen so einzurichten, dass keine Person oder Sache geschädigt, gefährdet oder mehr als nach den Umständen unvermeidbar behindert oder belästigt wird.

**12.5** Der Teilnehmer ist verpflichtet, alle erforderlichen Maßnahmen der Unfallverhütung zu ergreifen. Er trägt die Verkehrssicherungspflicht im Bereich seiner Verkaufseinrichtung und der angrenzenden Gangflächen.

**12.6** Es ist insbesondere verboten:

- a) Waren im Umhergehen anzubieten
- b) Waren öffentlich zu versteigern
- c) Fahrzeuge jeder Art (ausgenommen Rollstühle o. ä.) auf der Marktfläche zu führen
- d) Werbematerial jeglicher Art oder sonstige Gegenstände im Umhergehen zu verteilen
- e) sperrige Gegenstände auf dem Marktplatz zu befördern
- g) auf den für den Handel mit Lebensmitteln benutzten Marktstandplätzen zu rauchen
- h) Gänge, Durchfahrten oder Rettungswege mit Verkaufseinrichtungen, Transportmitteln, Waren oder sonstigen Gegenständen zuzustellen
- i) Feuerstellen jeglicher Art ohne die Genehmigung der Marktaufsicht aufzubauen und zu betreiben

**12.7** Hunde dürfen auf dem Marktplatz nur an der Leine mitgeführt werden!

#### **14. Stromanschlüsse und Strom**

**14.1** Bei vorheriger Anmeldung kann ein Stromanschluss gewährt werden. Wird Strom zur Verfügung gestellt, so ist es dem Standbetreiber verboten, an den Stromzuführungen Veränderungen vorzunehmen. Ebenfalls ist es untersagt, den Stromanschluss unterzuvermieten.

**14.2** Jeder Teilnehmer hat für eine ausreichende Beleuchtung seines Standes zu sorgen. Die hierfür anfallenden Kosten trägt der Teilnehmer.

**14.3** Für die Betriebssicherheit der elektrischen Anlagen an und in den Verkaufsständen ist der Teilnehmer verantwortlich. Das gilt auch für zuführende Leitungen.

**14.4** Stromkabel sind so zu verlegen oder abzudecken, dass keine Personen gefährdet werden

**14.5** Für Strom wird eine Pauschale berechnet.

#### **15. Versicherung**

Jeder Teilnehmer ist verpflichtet, eine ausreichende (Betriebs) Haftpflichtversicherung abzuschließen und sie der Marktaufsicht auf Verlangen nachzuweisen.

#### **16. Haftung**

**16.1** Der Teilnehmer haftet für alle Schäden, die von ihm oder den Personen, die in Zusammenhang mit seinem Geschäftsbetrieb stehen, auf der Marktfläche verursacht werden. Er haftet ebenso, wenn er oder die in Zusammenhang mit seinem Geschäftsbetrieb stehenden Personen gegen die Bestimmungen dieser Marktordnung und insbesondere gegen die Verkehrssicherungspflicht verstoßen. Der Veranstalter übernimmt insoweit keine Haftung. Der Teilnehmer stellt den Veranstalter von allen Ansprüchen Dritter frei, insbesondere von Ansprüchen, die im und aus dem Bereich seines Standplatzes und der angrenzenden Gangflächen entstehen. Mit der Standzuweisung übernimmt der Veranstalter keine Haftung für die Sicherheit der von den Teilnehmern eingebrachten Waren, Geräte und Verkaufseinrichtungen.

**16.2** Verursacht ein Teilnehmer oder eine in Zusammenhang mit seinem Geschäftsbetrieb stehende Person einen Schaden an der Marktfläche oder deren Zubehör, kann der Veranstalter auf Kosten des Teilnehmers den Schaden ersetzen.

**16.3** Haftpflicht- und Schadensersatzansprüche der Marktbesucher unterliegen der gesetzlichen Haftung.

**16.4** Der Veranstalter haftet nur für Personen und Sachschäden, für die er gesetzlich haftbar gemacht werden kann; nicht aber für Ware der Aussteller, weder bei Beschädigung noch bei Abhandenkommen.

**16.5** Im Falle des nicht seitens des Veranstalters verschuldeten Ausfalls der Veranstaltung wie z.B. Unwetter besteht kein Regressanspruch an den Veranstalter.

Der Veranstalter haftet nicht für Kosten und andere Einbußen, die bei Beschränkungen des Marktes entstehen.

**16.6** Mit der Vergabe von Plätzen und der Erhebung der Standgebühren übernimmt der Veranstalter keine Haftung für die Sachen der Benutzer.

**16.7** Für schuldhafte Beschädigungen an Einrichtungen haftet der Verursacher.

**16.8** Platzinhaber haften für Schäden, die sich aus der Vernachlässigung ihrer Aufsichtspflicht gegenüber ihrem Personal ergeben. Ebenso haften sie für Schäden, die ihr Personal durch Verstöße gegen die Marktordnung verursacht hat.

### **17. Verpackungen**

Die Teilnehmer verpflichten sich dazu, für das Verpacken der Verkaufsobjekte nach dem Kauf möglichst ökologisches Verpackungsmaterial zu verwenden. Das Material sollte ökologisch abbaubar oder kompostierbar sein. (Beispiel: Verpackungen aus Papier, Pappe, Karton, Holz oder Baumwolle)

Speisen und Getränke zum Verzehr an Ort und Stelle sollen möglichst in Mehrwegbehältnissen und mit Mehrweggeschirr angeboten werden. Die Benutzung von Einwegbehältnissen und Einweggeschirr bedarf der Zustimmung des Veranstalters bzw. dessen Beauftragten.

### **18. Ausnahmen**

Der Veranstalter kann in besonderen Fällen nach gerechter Abwägung aller Interessen Ausnahmen von den Bestimmungen dieser Marktordnung zulassen.

### **19. Salvatorische Klausel**

Sollten Bestimmungen dieser Marktordnung ganz oder teilweise nicht rechtswirksam oder nicht durchführbar sein oder ihre Rechtswirksamkeit oder Durchführbarkeit später verlieren, so soll hierdurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen dieser Marktordnung nicht berührt werden. Gleiches gilt, soweit sich herausstellen sollte, dass diese Marktordnung eine Regelungslücke enthält. Anstelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmungen oder zur Ausfüllung der Lücke gilt eine angemessene Regelung, die, soweit rechtlich möglich, dem am nächsten kommt, was diese Marktordnung vorsieht.

### **20. Gerichtsstand**

Gerichtsstand ist Metzig.

**Alle Teilnehmer am Marktverkehr haben mit dem Betreten des Marktes die Bestimmungen dieser Marktordnung und Teilnahmebedingungen sowie die Anordnungen des Veranstalter, bzw. dessen Beauftragten zu beachten.**

**Besondere Aktionen für die Besucher sind jederzeit herzlich willkommen!**

Mettlach, 7. Januar 2016